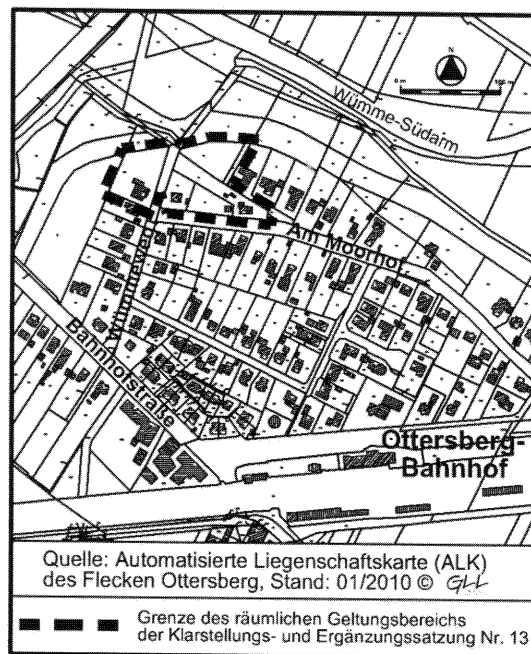


Bekanntmachung

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 13 „Wümmeweg“; Satzungsbeschluss

Der Rat des Fleckens Ottersberg hat die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 13 „Wümmeweg“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung dazu beschlossen.

Der **räumliche Geltungsbereich** der Satzung liegt im Ortsteil Bahnhof am Nordende des Wümmewegs auf beiden Seiten des Weges. Er ist in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht!



Interessierte können die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 13 „Wümmeweg“ und die Begründung in der Gemeindeverwaltung im Rathaus – Bauamt - in Ottersberg, Grüne Straße 24, während der Sprechstunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Ottersberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 13 „Wümmeweg“ eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 13 „Wümmeweg“ in Kraft (§ 34 Abs. 6 Satz 2 in Verb. mit § 10 Abs. 3 BauGB).


Hofmann

